

223/AE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend umfassende Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten

Die derzeit gültige Liste von Berufskrankheiten enthält insgesamt 46 Positionen und liegt damit weit der Empfehlung der Kommission der EU, die in ihrer Europäischen Berufskrankheiten-Liste insgesamt 93 Positionen aufführt, von denen nur 40 in der österreichischen Berufskrankheiten-Liste aufscheinen. Außerdem wird in der Europäischen Liste im Unterschied zur österreichischen keine Einschränkung einzelner Positionen auf bestimmte Unternehmen vorgenommen.

Des weiteren wird in der Europäischen Berufskrankheiten-Liste die Anerkennung als Berufskrankheit nicht (wie bei den österreichischen Positionen 19 und 30) an die Aufgabe schädigender Tätigkeiten geknüpft.

Darüber hinaus enthält die Europäische Liste eine ergänzende Liste mit insgesamt 44 Positionen (von denen 5 in der österreichischen Berufskrankheiten-Liste enthalten sind), bei denen berufliche Verursachung vermutet wird, die daher gemeldet werden sollen und deren spätere Aufnahme in die Europäische Berufskrankheiten-Liste zu überlegen ist.

Die Beantwortung einer Grünen Anfrage durch den Sozialminister hat außerdem ergeben, daß unter den österreichischen Berufskrankheiten nach § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel) häufig wiederkehrende Berufskrankheiten wie Zuckerbäckerkrankheit.

Karzinome der Lunge durch Exposition gegenüber Asphaltlämpfen, Rhinokonjunktivitis durch Lösemittel usw. aufscheinen, die eigentlich schon längst einen fixen Platz in der Liste der Berufskrankheiten haben sollten.

Die Generalklausel sollte außerdem zu einer echten Öffnungsklausel umgestaltet werden, da die derzeitigen Einschränkungen (auf Krankheiten, die durch Arbeitsstoffe oder Strahlen hervorgerufen werden und mindestens zu einer Erwerbsminderung von 50 % führen) nicht akzeptabel sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zum ASVG vorzulegen, durch welche die Berufskrankheiten-Liste an die Empfehlungen der Europäischen Liste für Berufskrankheiten angepaßt und die Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG zu einer echten Öffnungsklausel umgestaltet wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.